

15. 11. 79

Sachgebiet 50

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Berger (Lahnstein), Würzbach, Weiskirch (Olpe), Gierenstein, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Dr.-Ing. Oldenstädter, de Terra, Löher, Voigt (Sonthofen), Ernesti, Stahlberg, Dr. Kraske, Dr. Hoffacker, Dr. Wörner, Dr. Unland, Frau Fischer, Dr. Jobst, Röhner, Besch, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/3283 –

Heimatferne bzw. heimatnahe Einberufung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten bzw. zum überregionalen Ausgleich bei der Einberufung zum Grundwehrdienst

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 15. November 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Zum Verständnis des ab Einberufungstermin April 1979 praktizierten Verfahrens ist vorab folgendes zu bemerken:

Die Bedarfsdeckung gliedert sich in zwei selbständige Arbeitsabläufe:

1. Der von den Teilstreitkräften zentral angemeldete Bedarf an Wehrpflichtigen wird maschinell auf die Kreiswehrersatzämter aufgeteilt. Dabei wird berücksichtigt
 - a) der bei den Kreiswehrersatzämtern verfügbare Bestand an Wehrpflichtigen nach Zahl und Eignung,
 - b) das Gebot der gleichmäßigen Ausschöpfung des Bestandes bei den einzelnen Kreiswehrersatzämtern und
 - c) eine möglichst heimatnahe Verwendung der Wehrpflichtigen.
2. Für die den Kreiswehrersatzämtern maschinell zur Besetzung zugewiesenen Stellen wählen die zuständigen Bearbeiter der

Kreiswehrersatzämter aus dem Bestand der Verfügbaren die geeigneten Wehrpflichtigen aus. Hierbei werden nach Möglichkeit die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen und die bei der Musterung bzw. der Eignungs- und Verwendungsprüfung geäußerten Wünsche berücksichtigt.

Die Fragen im einzelnen werden wie folgt beantwortet:

1. Ist es zutreffend, daß Fehlentscheidungen dieser Art in letzter Zeit besonders häufig vorgekommen sind?

Es ist richtig, daß bei der ersten maschinellen Bedarfsverteilung zum Einberufungstermin April 1979 Mängel aufgetreten sind.

Derartige Anfangsschwierigkeiten sind bei der Umstellung eines so umfangreichen Verfahrens von manueller auf maschinelle Bearbeitung leider nicht vermeidbar. Die Mängel wurden zwischenzeitlich zum größten Teil behoben.

2. Ist es zutreffend, daß die Anzahl der Eingaben oder Beschwerden über Härtefälle dieser Art in der letzten Zeit gewachsen ist?

Es trifft nicht zu, daß insgesamt gesehen die Anzahl der Eingaben oder Beschwerden über Härtefälle in der letzten Zeit angestiegen ist. Lediglich die geschilderten Mängel bei der Umstellung des Verfahrens haben einmalig zu einem Anstieg geführt.

3. Ist es zutreffend, daß eine Änderung des einmal programmierten Computers kaum mehr möglich ist, und in der Praxis nur in solchen Fällen, in denen ein glatter Ausfall ersetzt werden muß?

Das für die Stellenuweisung auf die Kreiswehrersatzämter entwickelte Programm erlaubt es, durch Änderung von Vorgaben die Verteilungsergebnisse zu beeinflussen.

Der Ersatz von Ausfällen wird nicht im Rahmen der maschinellen Bedarfsverteilung, sondern bei der anschließenden Einplanung – d. h. manuell – vorgenommen.

4. Ist es zutreffend, daß viele Wehrpflichtige, die nach dem Erhalt des Einberufungsbescheides ihren Wunsch nach einem anderen Dienstort vortragen, vor ihrer Einberufung auf die Zeit nach der Beendigung ihrer allgemeinen Grundausbildung vertröstet werden, obwohl sie bei der Einberufung bereits auf eine Endverwendung festgelegt sind, aus der sie in aller Regel nur gegen „gleichwertigen Ersatz“ versetzt werden können?

Es trifft zu, daß Standortwünschen wegen begründeter persönlicher Belange, die erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides geäußert werden, häufig nicht mehr durch Umplanung entsprochen werden kann (für die Luftwaffe und die Marine stellt sich diese Frage im allgemeinen nicht, weil dort die End-

verwendung in der Regel erst während der Grundausbildung abschließend festgelegt wird). Das Kreiswehrersatzamt kann solche Wünsche nur dann berücksichtigen, wenn vor dem Dienstantritt eine geeignete Stelle durch Ausfall frei wird. In den übrigen Fällen bleibt nur die Möglichkeit der Versetzung innerhalb der Truppe.

5. Ist es weiter zutreffend, daß es dann der Initiative des Grundwehrdienstleistenden überlassen bleibt, solchen Ersatz irgendwo zu finden?

Es ist richtig, daß die Wehrpflichtigen einen Antrag auf Versetzung stellen müssen. Dann wird grundsätzlich wie folgt verfahren:

Hat der Antragsteller einen Tauschpartner angegeben, wird der Truppenteil des Tauschpartners u. a. zur Stellungnahme zu folgenden Fragen aufgefordert:

- Ist der Truppenteil mit dem Tausch einverstanden?
- Ist der Soldat mit der Versetzung einverstanden?

Erfolgt eine zustimmende Antwort, wird die Austauschversetzung grundsätzlich verfügt.

In allen übrigen Fällen wird unter Abwägung der persönlichen Wünsche der Soldaten und der dienstlichen Erfordernisse entschieden.

6. Ist es möglich, daß zum Beispiel das Kreiswehrersatzamt Aachen nach Aschaffenburg und Stetten am kalten Markt einberufen hat und das Kreiswehrersatzamt Bergisch Gladbach nach Murnau?

Lediglich zum Einberufungstermin April 1979 hatten das Kreiswehrersatzamt Aachen sieben Wehrpflichtige nach Stetten am kalten Markt und das Kreiswehrersatzamt Bergisch Gladbach zwölf Wehrpflichtige nach Murnau einberufen; nach Aschaffenburg hat das Kreiswehrersatzamt Aachen keine Einberufungen vorgenommen.

Auch diese Einberufungen sind auf Mängel bei der Umstellung des Verfahrens zurückzuführen.

7. Wie ist es zu erklären, daß zum Beispiel, obwohl sich der überregionale Ausgleich im allgemeinen von Süd nach Nord vollzieht, Rekruten aus Schleswig-Holstein nach Germersheim in der Pfalz einberufen werden konnten (Luftwaffenausbildungsregiment 4)?

Die aus Schleswig-Holstein zum Luftwaffenausbildungsregiment 4 nach Germersheim einberufenen Wehrpflichtigen sind ausnahmslos für eine Endverwendung bei Stammtruppenteilen vorgesehen, die in Schleswig-Holstein beheimatet sind. Die – insgesamt sechs – Luftwaffenausbildungsregimenter, bei denen die – verwendungsbezogene – Grundausbildung erfolgt, sind vornehmlich in Süddeutschland bzw. in den Niederlanden statio-

niert. Außerdem kann die Grundausbildung für zahlreiche Verwendungen nur bei bestimmten Luftwaffenausbildungsregimentern durchgeführt werden.

8. Ist die Bundesregierung bereit, künftig bei der Musterung bzw. bei der Eignungs- und Verwendungsprüfung die Grundwehrdienstpflichtigen danach zu befragen, ob sie Gründe angegeben können, die für eine heimatnahe Verwendung sprechen, und ist sie weiter dazu bereit, solche vorgetragenen Gründe auch im Rahmen des dienstlich Notwendigen anzuerkennen?

Der Wehrpflichtige hat bei der Musterung die Möglichkeit, seine Standortwünsche vorzutragen. Bei der Eignungs- und Verwendungsprüfung wird er ausdrücklich aufgefordert, Wünsche vorzubringen. Sofern begründete persönliche Belange berührt sind, wird ihnen nach Möglichkeit entsprochen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, das zentralgesteuerte Einberufungssystem dahin gehend zu optimieren?

Einer weiteren Optimierung des Einberufungssystems bedarf es nicht.

Die Entscheidung darüber, welcher Wehrpflichtige auf welche der zugewiesenen Stellen einberufen wird, trifft der zuständige Bearbeiter des Kreiswehrersatzamtes. Die Entscheidung ergeht mithin dezentral. Dem Bearbeiter stehen für die Entscheidung die Personalunterlagen des Wehrpflichtigen zur Verfügung. Sie enthalten auch evtl. Wünsche des Wehrpflichtigen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß krasse Fehlentscheidungen bei der Einberufung auch noch nach dem Ende der allgemeinen Grundausbildung korrigiert werden können?

Die Truppe nimmt – insbesondere nach der Grundausbildung – zahlreiche Versetzungen in den Fällen vor, in denen sich nach Prüfung der Umstände herausstellt, daß der Standort den Soldaten unverhältnismäßig belastet.